



10/SN-285/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	70 GE 9 86
Datum:	25. NOV. 1986
Verteilt	1986-11-26 Freudenreich

Freudenreich
H. Bauer

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1370/86/Dr.Schn/St

21.11.1986

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz
über den allgemein beeideten gerichtlichen Sach-
verständigen und Dolmetscher geändert werden

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz vom 3. Oktober 1986, GZ. 11.802/62-I 6/86, übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa.Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:



[Handwritten signature]

Beilagen



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

GZ.11.802/62-I 6/86, 3.10.86 1370/86/Dr.G/St 21.11.1986
BETRIFFT:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz
über den allgemein beeideten gerichtlichen Sach-
verständigen und Dolmetscher geändert werden

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz vom 3.Oktober 1986, GZ. 11.802/62-I 6/86, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstrehänder, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch die Novelle zum Wirtschaftstrehänder-Kammergesetz vom 28.6.1984, BGB1.Nr. 301/1984, wurde auch § 17 dieses Gesetzes neu gefaßt. Aufgrund dieser Änderung hat der Kammervorstand in seiner Sitzung am 6.Dezember 1985 Autonome Honorarrichtlinien (AHR) beschlossen, die im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" vom 10.Jänner 1986 und im "Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstrehänder Nr.1/1986" kundgemacht wurden. Hiedurch sind aber nunmehr auch die Bestimmungen des § 50 Gebührenanspruchsgesetz entbehrlich geworden. Die Kammer gestattet sich daher anzuregen, § 50 leg.cit ersatzlos zu streichen.

b.w.

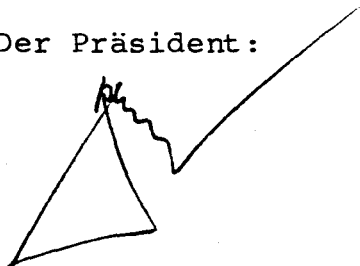
Da in § 50 Abs.2 Gebührenanspruchsgesetz auf § 34 Abs.2 dieses Gesetzes verwiesen wird, erscheint auch eine Neufassung der zuletzt genannten Bestimmung notwendig. Die Kammer gestattet sich daher, von einer Stellungnahme zu der im Ministerialentwurf vorgesehenen Änderung des § 34 Abs.2 Gebührenanspruchsgesetz Abstand zu nehmen und folgende gänzliche Neufassung dieser Bestimmung vorzuschlagen:

§ 34 Abs.2 Gebührenanspruchsgesetz soll lauten:

(2) Die Gebühr für Mühewaltung ist nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind und für die für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit eines Sachverständigen gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder solche Empfehlungen bestehen, ist die Gebühr in der vollen Höhe der darin enthaltenen Sätze zu bestimmen. Handelt es sich um Leistungen, die nicht in den Tarifen dieses Bundesgesetzes genannt und für die keine gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder solche Empfehlungen bestehen und soweit im Abs.3 und im § 49 Abs.1 und 2 nichts anderes bestimmt ist, ist die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist einerseits auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche und ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und bemerkt, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates direkt übersendet wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

